

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0115-II/2018

Wien, am 16. April 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Alma Zadić, Freundinnen und Freunde haben am 9. März 2018 unter der Zahl 462/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Hausdurchsuchungen mit schwerbewaffneten Einheiten beim österreichischen Verfassungsschutz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

Es gilt der Grundsatz der Wahrung der Unbefangenheit, weshalb eine Organisationseinheit heranzuziehen war, die in keiner Weise Berührungspunkte zu den Ermittlungen der WKStA aufweist. Deshalb wurde von Herrn Generalsekretär Mag. Goldgruber die EGS zur Sicherung der von der WKStA durchgeführten Hausdurchsuchungen vorgeschlagen.

Die Sondereinheit Einsatzkommando COBRA ist gemäß § 5 Sondereinheiten-Verordnung für Hausdurchsuchungen nicht originär zuständig. Auch die Einschätzung der Gefahrenlage machte den Einsatz der Sondereinheit Einsatzkommando Cobra nicht erforderlich.

Die Beamten der EGS waren bei diesen Einsätzen in Zivilkleidung (ohne Sturmhauben, Langwaffen oder Überziehschutzwesten oder Helmen) adjustiert und haben die Standardausrüstung, die Dienstpistole Glock 17 und Unterziehschutzwesten, einige auch Polizeierkennungsjacken, getragen.

Die Ermittlungen werden von der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) geführt und unterliegen somit nicht der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres, daher sind diesbezüglich Fragen auch einer Beantwortung nicht zugänglich.

Das Bundesministerium für Inneres stellt mehrere Mitarbeiter des Bundesamts zur Korruptionsbekämpfung (BAK) für Ermittlungstätigkeiten zur Verfügung. Sie sind der WKStA dienstzugeteilt und deshalb auch ausschließlich der WKStA berichtspflichtig und weisungsgebunden.

Zu den Fragen 8 bis 21 und 25:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres. Es handelt sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren der WKStA.

Zu den Fragen 22 bis 24:

Die Entscheidung über die Durchführung der Hausdurchsuchung ist von der ermittelnden WKStA erfolgt. Eine entsprechende Information darüber erfolgte auf Grund einer Einsatzbesprechung mit der WKStA am Tag vorher.

Zu Frage 26:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Herbert Kickl

